

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT

Die Verteilung dieses Dokuments kann in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die nachfolgende Einladung zur Gläubigerversammlung wird nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und nur an Personen abgegeben, die keine „U.S. Personen“ (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert) sind. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder der Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Rechtsordnung dar.



VEDES AG

Nürnberg, Bundesrepublik Deutschland

EINLADUNG ZUR ZWEITEN GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

**an die Inhaber der EUR 25.000.000,00 5,0 % Inhaberschuldverschreibungen 2017/2022
der VEDES AG (ISIN: DE000A2GSTP1 / WKN: A2GSTP)**

Die VEDES AG mit Sitz in Nürnberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nummer HRB 10469 und der Geschäftsanschrift Beuthener Straße 43, 90471 Nürnberg (nachfolgend auch „VEDES“ oder „Emittentin“), lädt hiermit die Inhaber (jeweils ein „Anleihegläubiger“ und zusammen die „Anleihegläubiger“) der

**EUR 25.000.000,00 5,0 % Inhaberschuldverschreibungen
der VEDES AG
fällig am 17. November 2022**

ISIN: DE000A2GSTP1 / WKN: A2GSTP

eingeteilt in 25.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00 (jeweils eine „Schuldverschreibung“ und zusammen „Schuldverschreibungen“), zu einer zweiten Gläubigerversammlung am

**29. September 2021 um 14.00 Uhr
am Sitz der Gesellschaft in der Beuthener Straße 43, 90471 Nürnberg ein.**

Der Einlass findet ab 13.15 Uhr statt.

Über die nachfolgenden Beschlussvorschläge für die zweite Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums beginnend am 24. Juli 2021, um 0:00 Uhr und endend am 26. Juli 2021, um 24:00 Uhr gegenüber dem Notar Stefan Weinmann mit Amtssitz in Nürnberg als Abstimmungsleiter, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Die Aufforderung zur

Stimmabgabe ohne Versammlung ist am 7. Juli 2021 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ in der Rubrik „Anleihegläubigerabstimmung“ öffentlich bekannt gemacht worden.

Aufgrund der Beschlussunfähigkeit im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung kann gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz („SchVG“) eine Gläubigerversammlung einberufen werden, die als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG gilt. Vor diesem Hintergrund wird zum Zweck der erneuten Beschlussfassung der Anleihegläubiger über die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung diese zweite Gläubigerversammlung einberufen. Der nachfolgende Abschnitt 1 „Hintergrund der Gläubigerversammlung“ sowie die in Abschnitt 2 dargestellte Tagesordnung für die zweite Gläubigerversammlung und die Beschlussvorschläge der Emittentin entsprechen der am 7. Juli 2021 im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung, mit Ausnahme notwendiger Modifikationen und Aktualisierungen.

Auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne Versammlung vom 24. Juli 2021 bis 26. Juli 2021 teilgenommen haben, müssen – um ihre Stimmrechte aus den Schuldverschreibungen in der Gläubigerversammlung ausüben zu können – einen (neuen) besonderen Nachweis mit einem (neuen) Sperrvermerk einreichen sowie danach an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich in dieser vertreten lassen und nochmals abstimmen. Formulare und Anleitungen hierzu sind unter auf der Webseite der Emittentin unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „2. Gläubigerversammlung“ erhältlich.

Wichtige Hinweise

Anleihegläubiger sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Einladung zur Gläubigerversammlung stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Der nachfolgend in Abschnitt 1 dargestellte Hintergrund der Gläubigerversammlung ist von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um Anleihegläubigern die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Gläubigerversammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind nicht als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Einladung zur Gläubigerversammlung ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Gläubigerversammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Einladung zur Gläubigerversammlung, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit den eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Einladung zur Gläubigerversammlung ist seit dem 2. September 2021 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „2. Gläubigerversammlung“ veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Einladung zur Gläubigerversammlung unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder

deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Einladung zur Gläubigerversammlung eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Einladung oder zur Information über nach dem Datum dieser Einladung zur Gläubigerversammlung eingetretene Umstände.

Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgendeine andere Person, insbesondere solche Berater, die in dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen zu oder übernehmen im Zusammenhang dieser Einladung zur Gläubigerversammlung irgendeine Haftung.

Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Einladung zur Gläubigerversammlung entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Einladung zur Gläubigerversammlung getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in der Einladung zur Gläubigerversammlung enthaltenen Informationen verursacht wurden.

Diese Einladung zur Gläubigerversammlung enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf gegenwärtige oder historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft ganz oder teilweise nicht eintreten werden.

Vorstehendes gilt in gleicher Weise, falls es bis zum Ablauf der zweiten Gläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte.

1. Hintergrund der Gläubigerversammlung

1.1 Starkes wirtschaftliches Fundament und positiver Ausblick

Die Emittentin verfügt dank eines vorausschauenden und erfolgreichen Managements der Pandemie-Auswirkungen über ein starkes wirtschaftliches Fundament.

Die VEDES hat im Zuge der Corona-Pandemie frühzeitig erfolgreiche Maßnahmen zur Kostensenkung und zur Sicherung der Liquidität in die Wege geleitet. Durch eine signifikante Reduzierung des Warenbestandes konnte der operative Cashflow im Geschäftsjahr 2020 deutlich von EUR 5,7 Mio. auf EUR 17,4 Mio. gesteigert werden. Die Zahlungsmittel erhöhten sich von EUR 7,2 Mio. auf EUR 19,3 Mio. zum 31.12.2020. Zudem bestehen keine Bankverbindlichkeiten. Ohne Berücksichtigung der bilanziellen, nicht liquiditätswirksamen Firmenwert-Abschreibung im Großhandel in Höhe von EUR 4,2 Mio. hätte die VEDES ein deutlich positives Jahresergebnis 2020 von ca. EUR 3,3 Mio. erzielt.

Im 1. Halbjahr 2021 konnte die VEDES die Planungen und die Vorjahreswerte deutlich übertreffen. Auf Basis vorläufiger Zahlen nahm der Umsatz um rund 15 % auf 66,0 Mio. Euro zu, während sich das Ergebnis vor Zinsen Steuern und Abschreibungen (EBITDA) auf 4,0 Mio. Euro verdoppelte. Das Halbjahresergebnis verbesserte sich auf 1,0 Mio. Euro. Zum 30. Juni 2021 verfügte die VEDES über freie liquide Mittel in Höhe von 13,5 Mio. Euro.

Aus Sicht der VEDES war und ist gerade in der Pandemie ihre Omnichannel-Strategie ein Erfolgstreiber, den sie weiter voranbringen will. Die Pandemie hat insofern als Evolutionsbeschleuniger gedient und die pandemiebedingten Änderungen des Konsumentenverhaltens können heute und in Zukunft für den Spielwarenmarkt und die VEDES sogar zusätzliche positive Impulse auslösen. Die mittelfristigen Geschäftsaussichten bleiben daher positiv.

1.2 **Komfortable Liquiditätslage ermöglicht vorzeitige Teilrückzahlung der Schuldverschreibungen**

Die sehr komfortable Liquiditätslage, zum 30. Juni betragen die freien liquiden Mittel rund EUR 13,5 Mio., gibt VEDES die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen vorzeitig teilweise zurückzuzahlen.

VEDES verfügt über einen makellosen Track Record und möchte sich den bewährten Zugang zum Kapitalmarkt auch weiterhin erhalten. Ganz bewusst beschränkt sich die Emittentin daher auf eine Reduzierung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen um 50 %, während die Laufzeit für die verbleibenden EUR 12,5 Mio. um weitere vier Jahre bis 2026 verlängert werden soll.

Parallel soll der Zinssatz der Schuldverschreibungen an das aktuelle Kapitalmarkt- und Refinanzierungsniveau der VEDES auf 3,5 % p.a. angepasst werden. Das vorzeitige Kündigungsrecht der Emittentin (Call Option) soll erst wieder nach drei Jahren – ab dem 17. November 2024 – ausgeübt werden können. Im Übrigen sollen die bisherigen Anleihebedingungen der Anleihe der VEDES AG („**Anleihebedingungen**“) – insbesondere unter Beibehaltung der bereits etablierten Besicherung – fortgelten.

Vor diesem Hintergrund hat VEDES ebenfalls am 2. September 2021 im Bundesanzeiger und auf ihrer Webseite ein auf 50% des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen, mithin EUR 12,5 Mio., beschränktes Teil-Rückerwerbsangebot an die Anleihegläubiger veröffentlicht (das „**Rückerwerbsangebot**“).

Das Rückerwerbsangebot bietet denjenigen Anleihegläubigern, die keine Verlängerung der Laufzeit ihrer Schuldverschreibungen zu den in dieser Einberufung genannten geänderten Bedingungen wünschen, die Möglichkeit, ihre Schuldverschreibungen zum aktuellen vorzeitigen Rückerwerbspreis von 101% zuzüglich aufgelaufener Zinsen an die Emittentin zu verkaufen. Die Annahmefrist für das Rückerwerbsangebot endet, vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung der Annahmefrist, am 20. September 2021.

Denjenigen Anleihegläubigern, die hingegen eine Verlängerung der Laufzeit ihrer Schuldverschreibungen zu den in dieser Einberufung genannten geänderten Bedingungen wünschen und folglich das Rückerwerbsangebot nicht annehmen wollen, bietet dieses die Möglichkeit, mit einem höheren Nennbetrag in der Schuldverschreibung investiert zu bleiben als er bestehen würde, wenn VEDES eine 50%ige Teilrückzahlung aller Schuldverschreibungen vornehmen würde.

Das Angebot und die mit der Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die am 29. September 2021 stattfindende 2. Gläubigerversammlung der vorgeschlagenen Verlängerung der Laufzeit der Anleihe bis zum 17. November 2026 zustimmt und die VEDES diesem Beschluss ebenfalls zustimmt.

Sofern im Wege des Rückerwerbsangebots nicht 50% des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibung, entsprechend EUR 12,5 Mio., durch die Emittentin erworben werden sollten, wird die Emittentin im Hinblick auf die Differenz zwischen dem tatsächlich zurückerworbenen Nennbetrag und 50% des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibung nach erfolgreicher Beschlussfassung in der 2. Gläubigerversammlung eine Teilrückzahlung vornehmen (siehe Ziffer 3).

1.3 **Zusätzliche Verbesserung des wirtschaftlichen Eigenkapitals durch Finanzierungszusage der BayBG**

Die Bayerische Beteiligungsgesellschaft (BayBG) hat der VEDES eine Finanzierungszusage in Form einer stillen Beteiligung (wirtschaftliches Eigenkapital nach HGB) in Höhe von EUR 5 Mio. zugesagt. Dies bietet VEDES die Möglichkeit, ihre Kapitalkraft zusätzlich zu stärken und ihre Bonität weiter zu verbessern. Mit der BayBG gewinnt die VEDES einen renommierten und erfahrenen Finanzierungspartner, der sich ohne reguläres Kündigungsrecht und ohne Exit- oder Gewinnmaximierungsdruck langfristig an die VEDES bindet. Diese Finanzierungszusage steht unter der Bedingung, dass abweichend von der Fälligkeit der Unternehmensanleihe in 2022 bereits in diesem Jahr, bis zum 30. September 2021, eine Refinanzierung der Anleihe sichergestellt wird.

1.4 **Weiterhin attraktive Anlagemöglichkeit für die bestehenden Anleihegläubiger**

Durch die Reduzierung des Nennbetrags auf EUR 12,5 Mio. und die gleichzeitige Prolongation um weitere vier Jahre bis zum 17. November 2026 will die VEDES zum einen den bewährten Zugang zum Kapitalmarkt erhalten und zum anderen den bestehenden Anleihegläubigern im aktuellen Niedrigzinsumfeld eine weiterhin attraktive Anlagemöglichkeit bieten.

Die angestrebte Anpassung des Kupons steht im Einklang mit der kontinuierlichen Verbesserung des Chance-Risiko-Profiles der VEDES, mit der spürbaren Stärkung der Eigenkapitalbasis und stetig abnehmenden Finanzierungskosten (Anleihe-Zinssätze) in der langjährigen Kapitalmarkthistorie der VEDES, mit der tatsächlichen durchschnittlichen Rendite der Anleihe 2017/2022 während des vergangenen Jahres bei Kursen deutlich oberhalb von 100 % sowie mit der Rendite von vergleichbaren Anleihen, die in aller Regel nicht besichert sind.

Zur Umsetzung dieser Änderungen ist eine Beschlussfassung der Anleihegläubiger erforderlich.

Aufgrund der Beschlussunfähigkeit im Rahmen der durchgeführten Abstimmung ohne Versammlung wird zum Zweck der erneuten Beschlussfassung der Anleihegläubiger über die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung diese zweite Gläubigerversammlung einberufen.

2. **Gegenstände der Gläubigerversammlung und Beschlussvorschläge der Emittentin**

2.1 **Anpassung des Zinssatzes**

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 3 (a) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- | | |
|--|---|
| (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 17. November 2017 (einschließlich) (der „ Begebungstag “) bis zum 16. November 2021 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5 % jährlich, und ab dem 17. November 2021 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstermin (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 3,5 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind nachträglich jährlich am | (a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 5% per annum as from 17 November 2017 (inclusive) (the “ Issue Date ”) until 16 November 2021 (inclusive), and at a rate of 3.5% per annum as from 17 November 2021 (inclusive) until the Redemption Date (excluding). Interest is payable in arrears on 17 November of each year (the “ Interest Payment Date ” and the period from the Issue Date (inclusive) |
|--|---|

17. November eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine die „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 17. November 2018 fällig.

up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an “**Interest Period**”). The first interest payment will be due on 17 November 2018.“

2.2 Anpassung der Laufzeit

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 4 (a) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(a) Die Schuldverschreibungen werden am 17. November 2026 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachfolgend genannten Fällen nicht statt.

(a) The Notes will be redeemed at par on 17 November 2026 (the “**Redemption Date**”). There will be no early redemption except in the following cases.“

2.3 Anpassung der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 4 (c) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst sowie ein neuer § 4(d) eingefügt:

(c) **Vorzeitige Teilrückzahlung nach Wahl der Emittentin bis einschließlich 17. November 2022.** Die Emittentin ist berechtigt, ausstehende Schuldverschreibungen bis spätestens zum 17. November 2022 (einschließlich) mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 90 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 teilweise zu kündigen und vorzeitig zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachfolgend definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigungserklärung ist unwiderruflich. Der Tag der vorzeitigen Rückzahlung muss ein Geschäftstag im Sinne von § 5(c) sein. Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag. Die Schuldverschreibungen dürfen nur in dem Umfang gekündigt und vorzeitig

(c) **Early Partly Redemption at the Option of the Issuer until and including 17 November 2022.** The Issuer shall be entitled, by giving not less than 30 nor more than 90 days’ notice by publication in accordance with § 13, to redeem outstanding Notes, in part, no earlier than per 17 November 2022 (inclusive) at the Call Early Redemption Amount (as defined below). Such notice shall be irrevocable and shall state the date of early redemption. The date of early redemption must be a Business Day within the meaning of § 5(c). In respect of the Notes which are subject to redemption the entitlement to interest shall end with the day immediately preceding the early redemption date. The Notes may only be called and redeemed early to the extent that an aggregate principal amount of EUR 12,500,000 remains

zurückgezahlt werden, dass nach dieser Teilrückzahlung noch ein Gesamtnennbetrag von EUR 12.500.000 aussteht.

Die Emittentin legt das Verfahren zur Bestimmung der gekündigten Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung fest.

Der Emittentin steht dieses Kündigungsrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits ein Anleihegläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach § 4(e) verlangt hat.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Call)**“ bezeichnet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß diesem § 4(c) bis einschließlich des 16. November 2021 101,0 % des Nennbetrags und innerhalb eines Zeitraums ab dem 17. November 2021 bis zum 17. November 2022 (einschließlich) 100,5 % des Nennbetrags.

- (d) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin nach Prolongation.** Die Emittentin ist berechtigt, frühestens zum 17. November 2024 ausstehende Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 90 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 insgesamt oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachfolgend definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigungserklärung ist unwiderruflich. Der Tag der vorzeitigen Rückzahlung muss ein Geschäftstag im Sinne von § 5(c) sein. Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag.

Im Falle einer teilweisen Kündigung im Sinne dieses § 4(d) legt die Emittentin das Verfahren zur Bestimmung der gekündigten Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung fest.

outstanding after such partial redemption.

In the event of a partial redemption by the Issuer under this § 4(c) the Issuer shall decide on the procedure to determine the Notes which are subject to redemption at its sole discretion taking into account the principle of equal treatment.

The Issuer may not exercise such early redemption option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Noteholder thereof of its option to require the redemption of such Note under § 4(e).

“**Call Early Redemption Amount**” shall mean, in the event of an early redemption pursuant to this § 4(c) within the period ending on 16 November 2021 (inclusive) 101.0% of the Principal Amount and within a period commencing on 17 November 2021 and ending on 17 November 2022 (inclusive) 100.5% of the Principal Amount.“

- (d) **Early Redemption at the Option of the Issuer Following Prolongation.** The Issuer shall be entitled, by giving not less than 30 nor more than 90 days’ notice by publication in accordance with § 13, to redeem outstanding Notes, in whole or in part, no earlier than per 17 November 2024 at the Call Early Redemption Amount (as defined below). Such notice shall be irrevocable and shall state the date of early redemption. The date of early redemption must be a Business Day within the meaning of § 5(c). In respect of the Notes which are subject to redemption the entitlement to interest shall end with the day immediately preceding the early redemption date.

In the event of a partial redemption by the Issuer under this § 4(d) the Issuer shall decide on the procedure to determine the Notes which are subject to redemption at its sole discretion taking into account the principle of equal treatment.

Der Emittentin steht dieses Kündigungsrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits ein Anleihegläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach § 4(e) verlangt hat.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Call)“ bezeichnet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß diesem § 4(d) ab dem 17. November 2024 bis einschließlich des 16. November 2025 101,0 % des Nennbetrags und innerhalb eines Zeitraums ab dem 17. November 2025 bis zum Fälligkeitstermin 100,5 % des Nennbetrags.

The Issuer may not exercise such redemption option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Noteholder thereof of its option to require the redemption of such Note under § 4(e).

“Call Early Redemption Amount” shall mean, in the event of an early redemption pursuant to this § 4(d) within the period commencing on 17 November 2024 and ending 16 November 2025 (inclusive) 101.0% of the Principal Amount and within a period commencing on 17 November 2025 and ending on the Redemption Day 100.5% of the Principal Amount.

Die bisherigen §§ 4(d), 4(e) und 4(f) der bestehenden Anleihebedingungen werden zu §§ 4(e), 4(f) und 4(g) der geänderten Anleihebedingungen.“

3 Verpflichtung zur Reduzierung des ausstehenden Nennbetrages auf EUR 12.500.000

Vorbehaltlich der Beschlussfassung und des Vollzugs der vorstehenden Änderungen der Anleihebedingungen, verpflichtet sich die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern, den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen bis spätestens zum 17. November 2021 auf EUR 12.500.000 zu reduzieren.

Diese Reduzierung kann entweder durch eine Teilrückzahlung der Schuldverschreibungen oder durch einen Rückerwerb von Schuldverschreibungen erfolgen. Sofern durch das am 2. September 2021 veröffentlichte Rückerwerbsangebot in Höhe von EUR 12,5 Mio. des ausstehenden Gesamtnennbetrags eine solche Reduzierung bereits herbeigeführt wird, erfolgt keine Teilkündigung mehr. Anderenfalls erfolgt eine Teilrückzahlung bis zur Erreichung des Betrages von EUR 12,5 Mio. des ausstehenden Gesamtnennbetrags zum dann anwendbaren vorzeitigen Rückzahlungsbetrag.

Sollte bis zum 17. November 2021 zwar eine positive Beschlussfassung vorliegen, diese aber Gegenstand einer oder mehrerer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsfeststellungsklagen sein, verlängert sich der Zeitraum für die Umsetzung der Reduzierung des ausstehenden Nennbetrags bis zum 90. Tag nach der endgültigen Entscheidung über die Ablehnung der jeweiligen Klage bzw. Klagen. Sofern der Klage oder den Klagen stattgegeben wird, findet – über das am 2. September 2021 veröffentlichte Rückerwerbsangebot in Höhe von EUR 12,5 Mio. des ausstehenden Gesamtnennbetrags hinaus – keine Reduzierung statt.

4. Rechtsgrundlage für die zweite Gläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitsersfordernis

- 4.1 Gemäß § 12 (a) der Anleihebedingungen können die Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner gültigen Fassung geändert werden.
- 4.2 Über die Beschlussgegenstände gemäß der Tagesordnung für die zweite Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG in Verbindung mit § 12 (c)(ii) der Anleihebedingungen innerhalb des Zeitraums vom 24. Juli 2021 bis 26. Juli 2021, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (min-

destens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Dementsprechend hat der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung festgestellt. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG kann bei einer beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen werden, die als zweite Gläubigerversammlung gilt.

- 4.3 Die mit dieser Einladung einberufene Gläubigerversammlung ist in Bezug auf die in dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannten Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.
- 4.4 Die Beschlüsse gemäß Ziffer 2 dieser Einladung zur Gläubigerversammlung bedürfen gemäß § 12 (b) Satz 2 der Anleihebedingungen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

5. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens der Beschlüsse

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über die Beschlussgegenstände gemäß Ziffer 2 beschließen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolgen:

Ein mit erforderlicher Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

6. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise

- 6.1 Zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der sich rechtzeitig anmeldet und seine Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 6.4 dieser Einladung spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung nachweist.
- 6.2 An der Abstimmung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe der VEDES AG teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000 gewährt eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
- 6.3 Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich (§ 12(c)(i) der Anleihebedingungen i.V.m. § 10 Abs. 2 SchVG) („Anmeldung“). Die Anmeldung muss spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung, mithin bis zum 26. September 2021, 24:00 Uhr (MESZ) per Post, Telefax oder E-mail unter der nachfolgenden Adresse zugehen:

VEDES AG – 2. Anleihegläubigerversammlung -
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0)89 889 690 633
oder per E-Mail an: vedes-anleihe@better-orange.de

Ein Musterformular für die Anmeldung kann auf der Webseite der Emittentin unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „2. Gläubigerversammlung“ abgerufen werden.

Anleihegläubiger, die sich nicht bis spätestens am 26. September 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (Zugang) unter der vorstehenden Adresse angemeldet haben, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können in diesem Fall weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

- 6.4 Anleihegläubiger müssen zudem spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen. Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Schuldverschreibungen („**Besonderer Nachweis**“) mit einem Sperrvermerk der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle vorgelegt werden. Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinn der Anleihebedingungen bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Clearing System im Sinne der Anleihebedingungen meint die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, sowie jeden Funktionsnachfolger.

Neben dem Besonderen Nachweis muss zudem ein sogenannter Sperrvermerk („**Sperrvermerk**“) vorgelegt werden. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises (einschließlich) bis zum Ende der Abstimmung im Rahmen der Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises bzw. des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „2. Gläubigerversammlung“ abgerufen werden.

Für die Teilnahme an der Zweiten Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte wird um eine frühzeitige Übermittlung der Unterlagen der Anleihegläubiger gemäß Ziffern 6.3 und 6.4 vor der Gläubigerversammlung gebeten. Die Anmeldung muss, und die übrigen Unterlagen sollten zur organisatorischen Erleichterung, unter folgender Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor dem Tag der Zweiten Gläubigerversammlung zugehen, somit bis zum 26. September 2021, 24:00 (MESZ):

VEDES AG – 2. Anleihegläubigerversammlung -
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0)89 889 690 633
oder per E-Mail an: vedes-anleihe@better-orange.de

7. Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter

- 7.1 Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
- 7.2 Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „2. Gläubigerversammlung“ abgerufen werden.
- 7.3 Die Vollmachtserteilung ist nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.
- 7.4 Die Gesellschaft bittet vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie darum, nach Möglichkeit von einer persönlichen Anreise abzusehen und stattdessen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder eine sonstige ohnehin vor Ort anwesende Person zu bevollmächtigen, für Sie als Anleihegläubiger abzustimmen.
- 7.5 Anleihegläubiger, die keinen selbst ausgewählten Dritten bevollmächtigen wollen, können dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, Herrn Rechtsanwalt Dr. Benedikt Salleck, c/o Salleck + Partner, geschäftsansässig in der Zeppelinstraße 15, 91052 Erlangen (der „**Stimmrechtsvertreter**“), eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Ein entsprechendes Formular hierfür kann auf der Webseite der Emittentin unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „2. Gläubigerversammlung“ abgerufen werden. Der Stimmrechtsvertreter benötigt konkrete Weisungen, wie er abstimmen soll. Die Weisung kann auch lauten, zu allen Beschlüssen immer so abzustimmen, wie es die Emittentin empfiehlt. Der Stimmrechtsvertreter steht nicht zur Verfügung, um in der Versammlung über die reine Abstimmung hinausgehende Handlungen vorzunehmen, Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben. Vollmachten und Weisungen von Anleihegläubigern, die der Emittentin einen gültigen Sperrvermerk haben zukommen lassen haben, nimmt der Stimmrechtsvertreter bis zum Ende der Generaldebatte auch per Mail an vedes-anleihe@better-orange.de entgegen.

Die Schuldverschreibungsinhaber, die ihre Schuldverschreibungen im Rahmen des Rückerwerbsangebots der VEDES AG an den von der VEDES AG für die andienenden Schuldverschreibungsinhaber bestellten Treuhänder, der die angedienten Schuldverschreibungen bis zum Eintritt bzw. bis zum Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung für die andienenden Schuldverschreibungsinhaber halten wird, übertragen haben, haben die Möglichkeit, ihre Stimmen in der Gläubigerversammlung durch den Treuhänder nach Weisung vertreten zu lassen. Für den Treuhänder gilt insoweit das gleiche wie für den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, auch er kann nur auf Weisung eines Anleihegläubigers abstimmen. Ein entsprechendes Formular für den Treuhänder kann ebenfalls auf der Webseite der Emittentin unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „2. Gläubigerversammlung“ abgerufen werden.

- 7.6 Anleihegläubiger, die im Sinne des Hinweises gemäß Ziffer 7.4 auf eine persönliche Teilnahme an der Gläubigerversammlung verzichten möchten, können die Versammlung online verfolgen, nachdem Sie der Emittentin einen gültigen Sperrvermerk an die in dem Formular für einen Nachweis der Inhaberschaft der Schuldverschreibungen („**Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk**“) genannte Adresse zukommen lassen haben. Die zur Verfolgung der Online-Übertragung erforderlichen Zugangsdaten erhalten interessierte Anleihegläubiger nach Übersendung eines gültigen Sperrvermerks per Post zugesandt.

Gläubiger, die die Online-Übertragung verfolgen wollen, werden aus organisatorischen Gründen und unter Berücksichtigung der Postlaufzeit darum gebeten, den Sperrvermerk möglichst frühzeitig, spätestens am vierten Kalendertag vor dem Tag der Zweiten Gläubigerversammlung eingehend, somit bis zum 25. September 2021, 24:00 MESZ, zu übersenden. Ein Zugang über die eigene Internetverbindung ist grundsätzlich - eine entsprechend stabile Leitung vorausgesetzt - über Computer, Tablet oder Smartphone möglich. In diesem Fall können Sie nur zuhören bzw. online auch zuschauen. Einfluss nehmen können Sie z. B. durch Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter und Weisungen per E-Mail gemäß Ziffer 7.5.

Die Emittentin weist darauf hin, dass sie keine Haftung für den Fall des Auftretens technischer Schwierigkeiten, die in der elektronischen Kommunikation nicht völlig ausgeschlossen werden können, übernimmt.

- 7.7 Die Emittentin ermöglicht Anleihegläubigern auch, bereits im Vorfeld Fragen bei der Emittentin einzureichen. Die Emittentin wird dann prüfen, ob sie diese bereits im Vorfeld durch Information auf ihrer Webseite unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „2. Gläubigerversammlung“ für alle Gläubiger beantworten kann. Die Anleihegläubiger werden gebeten, ihre Fragen per E-Mail, Telefax oder Post an die Emittentin zu übersenden:

VEDES AG
- Investor Relations -
„Anleihe 2017/2022 der VEDES AG: Gläubigerversammlung“
Beuthener Straße 43, 90471 Nürnberg, Deutschland
Telefax: +49 (0)911 6556 0
E-Mail: vedes@better-orange.de

8. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

- 8.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Einladung zur Gläubigerversammlung Beschluss gefasst wird, innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“).
- 8.2 Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“).
- 8.3 Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Emittentin per Post, Telefax oder E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden:

VEDES AG
- Investor Relations -
„Anleihe 2017/2022 der VEDES AG: Gläubigerversammlung“
Beuthener Straße 43, 90471 Nürnberg, Deutschland
Telefax: +49 (0)911 6556 0
E-Mail: vedes@better-orange.de

- 8.4 Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk (siehe Ziffer 7.3). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

9. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibungen beträgt EUR 25.000.000,00, eingeteilt in 25.000 Schuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00.

Sollte sich vom Tag der Einberufung der Gläubigerversammlung bis zum Tag der Gläubigerversammlung eine Änderung des Volumens der Schuldverschreibungen ergeben, ist der geänderte Betrag maßgeblich.

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit keine Schuldverschreibungen der Anleihe der VEDES AG zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der Anleihe der VEDES AG für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten.

11. Weitere Informationen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Webseite der Emittentin unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „2. Gläubigerversammlung“.

12. Unterlagen; Kostenpauschale

Vom Tag der Einberufung der Gläubigerversammlung bis zu deren Ende stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „2. Gläubigerversammlung“ zur Verfügung:

- die Aufforderung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung vom 7. Juli 2021,
- diese Einladung zur 2. Gläubigerversammlung nebst etwaiger angekündigter Gegenanträge,
- die Anleihebedingungen der Anleihe der VEDES AG unter Kenntlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen,
- das Vollmachts- und Weisungsformular zur Erteilung von Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter,
- das Vollmachts- und Weisungsformular zur Erteilung von Vollmachten an den Treuhänder (nur für Anleihegläubiger, die ihre Schuldverschreibungen im Rahmen des Rückerwerbsangebots angedient haben),
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an selbst ausgewählte Dritte,
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk und
- das Formular zur Anforderung der Kostenpauschale.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Telefax oder E-Mail zu richten an:

VEDES AG
- Investor Relations -
„Anleihe 2017/2022 der VEDES AG: Gläubigerversammlung“
Beuthener Straße 43, 90471 Nürnberg, Deutschland
Telefax: +49 (0)911 6556 0
E-Mail: vedes@better-orange.de

Für die den Anleihegläubigern durch die Teilnahme an der Abstimmung entstehenden Kosten und Auslagen für Bescheinigungen und Sperrvermerke erstattet die VEDES den teilnehmenden Anleihegläubigern eine Pauschale in Höhe von 25 Euro. Formulare zur Anforderung der Kostenpauschale erhalten die Anleihegläubiger auf der Webseite der Emittentin unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „2. Gläubigerversammlung“.

Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, „**DSGVO**“). Der Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Emittentin einen hohen Stellenwert. Daher hat die Emittentin auf ihrer Webseite unter www.vedes-gruppe.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „2. Gläubigerversammlung“ dargestellt, welche Betroffenenrechte Anleihegläubiger haben (einschließlich des Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde) und wie die Emittentin grundsätzlich mit Daten umgeht, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist. Im Rahmen der Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe verarbeitet die Emittentin folgende Datenkategorien von Anleihegläubigern: Kontaktdaten, Anzahl der von den Anleihegläubigern gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu dem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von einem Anleihegläubiger benannten Vertreter. Die Emittentin verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Die Emittentin speichert diese Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Die vorgenannten Daten werden an Herrn Notar Stefan Weinmann und ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Emittentin bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Wenn Anleihegläubiger die Gläubigerversammlung online verfolgen, werden zusätzliche personenbezogene Daten in sogenannten „Logfiles“ verarbeitet, um die Online-Übertragung nur an angemeldete Anleihegläubiger technisch zu ermöglichen. Dies betrifft z. B. die IP-Adresse, den von den jeweiligen Anleihegläubigern verwendeten Webbrowser sowie Datum und Uhrzeit des Aufrufs. Diese Daten werden nach der Durchführung der Gläubigerversammlung gelöscht. Die Emittentin verwendet diese Daten zu keinen anderen Zwecken als hier angegeben.

Nürnberg, im September 2021

VEDES AG
Der Vorstand

Notar Stefan Weinmann
mit Amtssitz in Nürnberg
als Abstimmungsleiter
der Abstimmung ohne Versammlung
innerhalb des Zeitraums vom
24. Juli 2021 bis zum 26. Juli 2021